Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2899

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6338/64

Bonn, den 6. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 31. Dezember 1964 verkündet; sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 29. Dezember 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 vom 20. Juni 1964), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 8. Dezember 1964 (Bundesanzeiger Nr. 230 vom 9. Dezember 1964), wird in Teil II (Länderlisten) und in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Mende

Anlage

zur Zwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

I. In Teil II (Länderlisten) werden unter „Länderliste B"

1. die Landbezeichnungen „Njassaland" und „Rhodesien, Nord" gestrichen,

2. hinter „Libyen" die Landbezeichnung „Malawi", hinter „Rhodesien, Süd-" die Landbezeichnung „Sambia" eingefügt.

II. Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Warennummer 2006 79 wird durch folgende Angaben ersetzt:

2006 79	andere:		
	1. Feigen, Fruchtcoctails, Fruchtsalate, Bananenpüree	00	+
	2. geröstete und gesalzene Erdnüsse, Chashewnüsse, andere Nüsse, Mandeln und Mischungen davon	00	+
	3. Coctail- und Maraschinokirchen in Gläsern mit einem Gewicht des Inhalts bis zu 226,9 g (8 ounces)	00	+
	4. andere	00	—

2. Bei den Warennummern 5104 51, 5104 71, 5311 01, 5507 11 bis 5507 99, 5509 40, 5509 60 und 5607 05 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

3. Bei den Warennummern 6004 21 und 6005 02 wird in Spalte 4 das Zeichen **) gestrichen.

4. Bei den Warennummern 6909 51, 6912 49 und 6913 49 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

5. Die Warennummer 6914 70 erhält folgende Fassung:

   6914 70 aus Porzellan .... 13 + U

6. Die Fußnote am Schluß der Seite 171 wird wie folgt gefaßt:

   *) Ist Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land, so ist die Einfuhr nur genehmigungsfrei, wenn Einkaufs- und Ursprungsland dasselbe Land ist.

7. Bei der Warennummer 8526 20 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

8. Bei den Warennummern 9703 97, 9810 29, 9810 59 und 9810 90 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seiten 213 und 215 entfällt.

Vermerk

Betr.: **Entwurf einer Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**

I.

Die Änderungen der Länderliste B ergeben sich aus der politischen Entwicklung (I. der Anlage zum Entwurf).

II.

Mehrere Zubereitungen der Warennummer 2006 79 sind genehmigungsfrei gestellt worden, nachdem das Schutzbedürfnis entfallen ist (II. 1. der Anlage zum Entwurf).

Bei den unter II. 2. bis 8. genannten Waren konnte auf das Genehmigungserfordernis ebenfalls verzichtet werden, bei Nähmaschinen und Nähmaschinenteilen (II. 6. der Anlage zum Entwurf) jedoch nur, soweit Einkaufs- und Ursprungsland identisch sind.

Die Bundesregierung entspricht damit nach Durchführung von Konsultationen mit Japan dem Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 30. Mai 1959.